



Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. Satzung, Beitragsordnung, Mitgliedserklärung

Präambel

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. sieht seit seiner Gründung im Jahr 1908 seine Aufgabe darin, Natur und Kultur der sächsischen Heimat zu erforschen, sie zu erhalten und an ihrer Weiterentwicklung in gesellschaftlicher Verantwortung aktiv mitzuwirken. Grundlage seines Wirkens ist das Bekenntnis der Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Auch aus den historischen Erfahrungen, die der Verein im 20. Jahrhundert in der Auseinandersetzung insbesondere mit Diktaturen machen musste, sieht er sich verpflichtet, für die Wahrung der Grundrechte und Prinzipien einzutreten, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, besonders in den Artikeln 1 bis 20a, festgelegt sind. Der Verein lehnt verfassungsfeindliche Bestrebungen entschieden ab und wendet sich dagegen, dass der Begriff Heimat ideologisch missbraucht wird. Er tritt dafür ein, dass Sachsen für alle, die hier leben, Geborgenheit und Entfaltungsmöglichkeiten bietet und stellt sich gegen jede Form der Diskriminierung. Der Verein bekennt sich zur europäischen Integration.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen „Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.“. Der im Jahr 1908 gegründete Verein nahm nach einer erzwungenen Unterbrechung während der DDR-Zeit im Jahr 1990 seine gemeinnützige Tätigkeit wieder auf. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung; die Förderung von Wissenschaft und Forschung; die Förderung von Kunst und Kultur; die Förderung traditionellen Brauchtums; die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes. Die Tätigkeit in diesen Arbeitsfeldern basiert auf der Unterstützung und Profilierung bürgerschaftlichen Engagements. Grundlage aller Bestrebungen ist das in der Präambel dokumentierte Selbstverständnis des Vereins.

- (2) Im Rahmen dieser Zielsetzungen entfaltet der Verein Aktivitäten, um die natürliche und geschichtlich gewordene Eigenart der sächsischen Heimat zu erforschen und zu bewahren, die Natur zu schützen und die Kulturlandschaft für kommende Generationen zu entwickeln. Heimat ist stetigen Veränderungen und Entwicklungen unterworfen. In diesem Sinne arbeitet der Verein konstruktiv an der Gestaltung der sächsischen Heimat. Er vertritt Sachsen als Landesverband im Bund Heimat und Umwelt in Deutschland e. V.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
1. Erforschung und Pflege, ggf. auch Erwerb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern sowie von kulturellen Denkmälern.
 2. Erhaltung von Biodiversität durch Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt; Sicherung von Biotopen gegen Zerstörungen und Beeinträchtigungen wie der Zerschneidung von Lebensräumen; Erhalt, Pflege und Sanierung von Schutzgebieten im Sinne der vorgegebenen Schutzziele sowie Unterstützung bei Sondermaßnahmen zum Erhalt der vom Aussterben bedrohten Arten.
 3. Mitarbeit bei der Auswahl und Betreuung von Landschaftskomplexen mit überregionaler Bedeutung zur Sicherung eines harmonischen Landschaftsgefüges, in welchem Natur- und Kulturräum eine aufeinander abgestimmte Einheit bilden; Förderung einer landschaftstypischen Baukultur und Mitwirkung bei der Gestaltung von Entwicklungsplänen.
 4. Erforschung und Pflege von Denkmälern im Sinne des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Freistaat Sachsen sowie von gewachsenen Stadt- und Ortsstrukturen und anderer historischer Zeugen; Unterstützung bei Erhalt und Rekonstruktion wertvoller Denkmäler.
 5. Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte sowie regionalkultureller Traditionen und Praktiken als Zeugnisse der materiellen und immateriellen Volkskultur (Arbeits- und Lebensweise, Bräuche, Feste, Mundarten, Volkskunst, Musik, Trachten).
- (4) Um diese Ziele öffentlichkeitswirksam umzusetzen, nutzt und organisiert er insbesondere (ggf. unter Einbeziehung sozialer Medien):
1. Vorträge, Führungen, Exkursionen, Workshops, Tagungen, Wettbewerbe, Ausstellungen sowie themenbezogenen Erfahrungsaustausch auch mit externen Partnern;
 2. publizistische Tätigkeit insbesondere durch Herausgabe und Verlag eigener Schriften und Schriftenreihen;
 3. Zusammenarbeit mit Schulen, Freizeiteinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Jugendorganisationen im Rahmen der Natur- und Umweltbildung und zur Förderung der Heimatkunde sowie des europäischen Gedankens;
 4. öffentliche Stellungnahmen zu wichtigen, die Ziele des Vereins betreffenden Fragen (Medienarbeit);
 5. fachliche Beratung von Bürgern, Planungsträgern und Kommunen;
 6. gutachterliche Tätigkeit zu allen vereinsrelevanten Themenkomplexen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 1. natürlichen Personen (persönliche Mitglieder),
 2. juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (insbesondere Körperschaftliche Mitglieder, wie Städte, Gemeinden, Landkreise, sowie rechtsfähige Vereine und Unternehmen) und
 3. Personengesellschaften.
- (2) Mitglied kann werden, wer das in der Präambel formulierte Selbstverständnis des Vereins teilt und dessen in § 2 formulierten Zweck unterstützt. Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder online beantragt werden. Mit dem Antrag wird die Satzung des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V. anerkannt. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Der Gesamtvorstand kann Personen, die sich um den Zweck des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss sowie Streichung von der Mitgliederliste. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft durch Tod; bei juristischen Personen und Personengesellschaften im Falle einer Liquidation durch das Erlöschen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Sie muss dem geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form fristgemäß zugehen.
- (5) Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Pandemien oder aus anderen nicht von ihm verschuldeten Gründen seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied auch nicht zum Kürzen des Mitgliedsbeitrages.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 1. grob vereinschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt,
 2. schwerwiegend oder wiederholt gegen die in der Präambel formulierten Grundsätze oder gegen die in § 2 dieser Satzung formulierten Ziele in Wort oder Tat verstößt,
 3. das in der Präambel dargelegte Selbstverständnis erkennbar nicht teilt oder
 4. den Interessen des Vereins auf sonstige Weise derart triftig zuwiderhandelt, dass in Ermangelung milderer gleich geeigneter Mittel nur durch einen Ausschluss des Mitglieds Abhilfe geschaffen werden kann.Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Unter Setzung einer angemessenen Frist und Nennung der Ausschlussgründe ist dem Mitglied vor der Ausschlussentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses schriftlich Beschwerde einlegen, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Über den Ausschluss eines Mitgliedes des Gesamtvorstands entscheidet die Mitgliederversammlung unmittelbar ohne vorherige Befassung des Gesamtvorstands. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes endgültig. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

- (7) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht oder nicht vollständig, ist der Verein berechtigt, angemessene Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Diese können in der Beitragsordnung festgesetzt werden. Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es zwei Jahre keine Mitgliedsbeiträge entrichtet hat und trotz Zahlungserinnerungen nicht glaubhaft macht, seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein unverzüglich zu erfüllen.

§ 4 Finanzielle Mittel

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden, Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen und aus der Publikationstätigkeit sowie ggf. durch Erträge aus Vermögen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe wird vom Gesamtvorstand mit Zustimmung der Hauptversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag in besonderen Fällen Mitglieder von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreien und rückständige Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Über diese Fälle ist jedes Jahr im geschäftsführenden Vorstand neu zu entscheiden. Die Aussetzung von Beiträgen ist längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren möglich.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgetretene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf Rückzahlungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (7) Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins können einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Jahresberichte des Vereins können auch einen anderen Zeitraum umfassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird in der Regel jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes fordert oder wenn der Gesamtvorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 28 Tage vor dem festgesetzten Termin, mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung an alle Mitglieder. Als schriftliche Einladung in diesem Sinne gilt auch die Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift („Mitteilungen des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V.“). Die Hauptversammlung wird grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. Eine rein virtuelle oder eine hybride Versammlung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. In diesem Fall werden die konkrete Form und die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation mit der Einladung bekannt gegeben.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung Sitz und Stimme. Körperschaftliche Mitglieder und Firmen werden durch je eine natürliche Person vertreten.
- (3) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für die Bestimmung der Grundsätze der Vereinstätigkeit, für die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, für die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, für die Genehmigung der Haushaltspläne und für die Entlastung des Gesamtvorstandes. Sie beschließt Satzungsänderungen und entscheidet über die Auflösung des Vereins. Sie beschließt eine Wahlordnung für die Wahl des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer.
- (4) Anträge zur Veränderung der Tagesordnung müssen dem geschäftsführendem Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich vorliegen. Sachanträge können der Mitgliederversammlung nur zum Beschluss unterbreitet werden, wenn sie dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich vorlagen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. § 14 (1) bleibt davon unberührt.
- (6) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. § 14 (1) bleibt davon unberührt.

- (7) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über Verlauf und Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter unterschriftlich zu bestätigen.

§ 8 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 21 und höchstens 36 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung einzeln und in geheimer Wahl bestimmt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; bisherige Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Erreicht die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder nicht 36, so kann der Gesamtvorstand weitere Mitglieder kooptieren. Deren Mandat endet zum Zeitpunkt der nächsten Vorstandswahl, bei der sie nach den Bestimmungen des Absatzes (1) gewählt werden können.
- (3) Der Gesamtvorstand bestimmt die Leitlinien der Vereinsarbeit und beschließt zwischen den Hauptversammlungen über alle grundlegenden Angelegenheiten des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und bestätigt die Bildung von Fachbereichen und Arbeitsgruppen.
- (4) Der Gesamtvorstand wird wenigstens zweimal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Beratungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben.
- (5) Wurde der Gesamtvorstand ordnungsgemäß einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Gesamtvorstandes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter oder erforderlichenfalls von einem dazu gewählten Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden des Vereins,
 - den bis zu vier Stellvertretern des Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - den bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Erreicht die Zahl der gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nicht zwölf, so kann der geschäftsführende Vorstand weitere Mitglieder kooptieren. Die Kooptierung bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

Die Kooptierung endet zum Zeitpunkt der nächsten Wahl, bei der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 8 Absatz (1) gewählt werden können.

- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Gesamtvorstand in geheimer Wahl einzeln aus seinen Reihen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes ist erforderlich, wenn die Hauptversammlung einen neuen Gesamtvorstand gewählt und sich dieser konstituiert hat. Bis zur Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes bleibt der bisherige im Amt.
- (4) Der Vorsitzende des Vereins sowie seine Stellvertreter sind jeder für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der jeweilige Vertretungsberechtigte berücksichtigt dabei die Beschlüsse der Vorstände.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Hauptversammlung, dem Gesamtvorstand oder den Vertretungsberechtigten nach Absatz (4) vorbehalten sind. Seine Entscheidungen werden gegebenenfalls durch Empfehlungen von Arbeitsgruppen vorbereitet.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Mitgliedsanträge und beschließt Delegationen des Vereins in diverse Gremien (z.B. Rundfunkrat, Landesbeiräte).
- (7) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Personalangelegenheiten (Begründung, Ausgestaltung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen) mit 2/3-Mehrheit, ebenso bei der möglichen Bestellung eines Geschäftsführers.
- (8) Die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Zusammenkunft abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung ist möglich. Die konkrete Form wird mit der Einladung bekannt gegeben. Wurde der geschäftsführende Vorstand ordnungsgemäß einberufen, ist er mit der Hälfte der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10 Angestellte des Vereins

- (1) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so ist er dem Vorsitzenden verantwortlich für die ordnungsgemäße geschäftliche Abwicklung der laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung, des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes. Sein Aufgabenbereich und die Arbeitseinteilung der Geschäftsstelle können durch eine vom geschäftsführenden Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (2) Der Geschäftsführer hat Sitz und beratende Stimme im Gesamtvorstand und im geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Angestellte des Vereins können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Untergliederungen

- (1) Durch Zusammenschluss von Mitgliedern können in Übereinstimmung mit der Präambel und dem § 2 dieser Satzung und im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand Untergliederungen des Vereins wie Orts-, Regional- und Fachgruppen gebildet werden. Untergliederungen sind keine körperschaftlichen Mitglieder; ihre Mitglieder sind zugleich persönliche Mitglieder des Vereins nach § 3 (1) dieser Satzung. Kein Mitglied ist verpflichtet, einer Untergliederung anzugehören. Rechtsfähige Körperschaften und Vereine sind keine Untergliederungen im Sinne dieser Satzung.
- (2) Untergliederungen führen den Namen „Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.“ mit der für die jeweilige Untergliederung gewählten Zusatzbezeichnung. Sie verwenden das Signet des Vereins ohne Veränderung, können jedoch zusätzlich ein eigenes Signet verwenden.
- (3) Untergliederungen wählen einen eigenen Vorstand. Sie können sich eine eigene Satzung geben und damit den Status von nichtrechtsfähigen Vereinen erlangen. Die Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V. stehen und muss Vereinszwecke festlegen, die den in § 2 dieser Satzung niedergelegten Zwecken entsprechen. Sie bedarf der schriftlichen Billigung durch den geschäftsführenden Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Hauptversammlung angerufen werden kann. Die Billigung ist Voraussetzung für die Eigenschaft einer Gruppierung als Untergliederung im Sinne dieser Satzung. Soweit sich eine Untergliederung keine Satzung gibt, teilt sie ihre Organisationsform und ihre Zwecke dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit.
- (4) Im Rahmen dieser Satzung und ihrer eigenen Satzung regeln Untergliederungen ihre Angelegenheiten selbständig. Sie können Zuwendungen (Spenden) einwerben. Die Zuwendungen sind unter Angabe der Zweckbindung an den Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. zu leisten, dieser stellt die Zuwendungsbestätigungen aus und leitet die Zuwendung an die entsprechende Untergliederung weiter. Untergliederungen können außerdem Förderungen in Anspruch nehmen. Allen Untergliederungen fließt ein in der Beitragsordnung des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V. festgelegter Anteil an Mitgliedsbeiträgen zu. Sie können ein eigenes Konto führen und den Status der Gemeinnützigkeit in Anspruch nehmen. Untergliederungen können zusätzliche Beiträge (Umlagen/Abteilungsbeträge) festsetzen, die Festsetzung bedarf der Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Für ihre ordnungsgemäße Kassenführung sind Untergliederungen dem geschäftsführenden Vorstand rechenschaftspflichtig. Sie übergeben jeweils im Januar des Folgejahres dazu einen Jahresbericht an den geschäftsführenden Vorstand; dieser muss folgende Bestandteile aufweisen:
 - Kassenbericht in Form einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung,
 - Vermögensübersicht,
 - Tätigkeitsbericht,
 - Mitgliederverzeichnis,
 - Prüfungsbericht der Kassenprüfer.

§ 12 Haftung des Gesamtvorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; dies entspricht den Festlegungen des § 31 des BGB. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.
- (2) Sind die Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Landesvereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Eine Veröffentlichung von Daten bedarf der Zustimmung des Mitglieds. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Datenschutzverordnung erlassen, in der Näheres geregelt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Gesamtvorstandes oder von einem Zehntel der Mitglieder nur eine zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufene Hauptversammlung entscheiden. Die Auflösung ist beschlossen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist und wenigstens drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen. Ist die Hauptversammlung für diesen Zweck nicht beschlussfähig, so kann der Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von wenigstens vier und höchstens zwölf Wochen eine erneute Hauptversammlung einberufen, die über die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheiden kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Sachsen mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig für den Unterhalt von Naturschutzgebieten und für die Denkmalpflege verwendet wird.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt an die Stelle der am 14. Juli 1908 errichteten und danach mehrfach geänderten Satzung, die bis jetzt in der am 6. Mai 2017 in Cunewalde beschlossenen Fassung in Kraft war. Sie wurde beschlossen von der Hauptversammlung am 6. Mai 2023 in Döbeln.

Das in der Satzung verwendete generische Maskulinum schließt ausdrücklich alle Geschlechter ein.

Die Beitragsordnung des Landesvereins

Mit der Mitgliedschaft im Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. ist der kostenfreie Bezug der Vereinszeitschrift „Mitteilungen des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V.“ verbunden. In den ausgewiesenen Beiträgen ist die Zeitschrift enthalten.

1. Beiträge

Mitglieder über 18 Jahren zahlen einen Monatsbeitrag in Höhe von mindestens
7,50 € (Jahresbeitrag 90,00 €).

Mitglieder – Rentner und Frührentner zahlen einen ermäßigten Monatsbeitrag
in Höhe von mindestens
5,00 € (Jahresbeitrag 60,00 €).

Mitglieder – Schüler, Studenten, Lehrlinge und Langzeitarbeitslose zahlen einen
Monatsbeitrag in Höhe von mindestens
2,50 € (Jahresbeitrag 30,00 €).

Für die in der Familie eines Mitgliedes lebenden Angehörigen kann eine
Anschlussmitgliedschaft erfolgen (ohne nochmaligen Bezug der Zeitschrift).
Familienmitglieder zahlen einen Monatsbeitrag in Höhe von mindestens
2,50 € (Jahresbeitrag 30,00 €).

Bei besonderen sozialen Härtefällen, kann ein Mitglied beim geschäftsführenden
Vorstand eine Minderung des Mitgliedsbeitrages beantragen. Sie zahlen einen
Monatsbeitrag in Höhe von mindestens
2,00 € (Jahresbeitrag 24,00 €).

2. Beitrittsbeitrag

Jedes Mitglied, das dem Landesverein beitrifft, zahlt für das Eintrittsjahr einen
anteiligen Beitrag, gerechnet ab Eintrittsmonat entsprechend der Beitragshöhe wie
unter Punkt 1. Sie erhalten den kompletten Jahrgang der „Mitteilungen“.

3. Beitrag für körperschaftliche Mitglieder

Körperschaften wie Kommunen, Ämter, Schulen, Institute u. a.
sowie eingetragene Vereine vereinbaren ihren Beitrag mit dem Landesverein.
Sie entrichten einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens
50,00 €.

4. Untergliederungen des Landesvereins

Mitglieder von Regional-, Orts- und Fachgruppen sind im Landesverein persönliche Mitglieder und entrichten ihren Beitrag wie unter Punkt 1. Von diesen Beitragsgeldern fließen den Gruppen zur Gestaltung der Heimatschutzarbeit folgende Beträge pro Mitglied zurück:

vom Jahresbeitrag in Höhe von 90,00 € ein Pauschalbetrag von 25,00 €
vom Jahresbeitrag in Höhe von 60,00 € ein Pauschalbetrag von 15,00 €
vom Jahresbeitrag in Höhe von 30,00 € ein Pauschalbetrag von 10,00 €
vom Jahresbeitrag in Höhe von 24,00 € ein Pauschalbetrag von 10,00 €.

5. Ehrenmitglieder

Ehrenmitgliedern ist die Beitragszahlung freigestellt.

6. Spendenregelung

Sowohl von Mitgliedern als auch von anderen Personen, Institutionen, Schulen, Unternehmen, Ämtern, Kommunen usw. können dem Landesverein Spenden und Zuwendungen (auch regelmäßige) gewährt werden. Das schließt auch Leistungen ein wie Fachbeiträge für die Vereinszeitschrift, Vorträge, Gutachten, Beratungstätigkeit, Transporte oder Überlassung von Räumen. Da der Landesverein als gemeinnützig anerkannt ist, sind Geldspenden und teilweise auch Kosten für Sachzuwendungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 10 b Einkommenssteuergesetz als Sonderausgabe abzugsfähig.

Für Spenden bis 300 € gilt der Einzahlungsbeleg, ab 200 € erhalten die Spender unaufgefordert eine entsprechende Zuwendungsbestätigung.

7. Beitragsleistung

Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis 31. März des laufenden Jahres als Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrittsbeitrag wird im Beitrittsmonat bezahlt.

Konto des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V. bei der Ostsächsische Sparkasse Dresden, SWIFT OSDDDE81XXX

Geschäftskonto-IBAN DE87 8505 0300 3120 0898 68 (für Mitgliedsbeiträge)

Bitte zwecks Bearbeitung genauen Absender angeben. Die Beiträge können auch bar in der Beratungsstelle oder durch Einzugsverfahren bezahlt werden.

Bestätigt durch die Hauptversammlung am 24. Juli 2021 in Bad Muskau.

Weitere Informationen unter: www.saechsischer-heimatschutz.de

Spenden

Für Spenden verwenden Sie bitte das

Spendenkonto-IBAN DE55 8505 0300 3120 0588 22

bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, SWIFT OSDDDE81XXX



Beitrittserklärung

Ich trete dem

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.

als Mitglied bei.



Name, Vorname

Straße, PLZ, Wohnort

Fernruf

Geburtstag

E-Mail

Beruf/Tätigkeit

Interessengebiet

Mitglied in der Untergliederung

- Die Beitragszahlung erfolgt jährlich durch Einzahlung/Überweisung auf folgendes Konto der Ostsächsischen Sparkasse Dresden:
IBAN DE87 8505 0300 3120 0898 68 SWIFT OSDDDE81XXX
- Die Jahresbeiträge sollen im Einzugsverfahren von folgendem Konto abgebucht werden:

Kreditinstitut

IBAN

SWIFT

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Beitragsordnung des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V. an

Mit der Mitgliedschaft erkläre ich mein Einverständnis zur Speicherung meiner personenbezogenen Daten. Darüber hinaus willige ich in die Datennutzung zu folgenden Zwecken ein: Hinweise auf Veranstaltungen des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz per Post oder E-Mail. Diese Verfügung kann ich jederzeit widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift

